

Aufgrabungsbestimmungen der Kreisstadt Siegburg

Regelungen zu Straßenaufbrüchen und Glasfaserverlegung im öffentlichen Straßenraum der Kreisstadt Siegburg



VORBEMERKUNG

Bei erforderlichen Straßenaufbrüchen im öffentlichen Straßenraum aufgrund von notwendigen Neuverlegungen, Änderungen oder Instandsetzungen von Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. Medien müssen aufgebrochene Straßen wieder in einen Mindestausbaustandard hergerichtet werden, insbesondere was den Straßenaufbau angeht. Dabei sind die einschlägigen technischen Richtlinien zu berücksichtigen, anzuwenden und nachzuweisen.

Um die Abwicklung der Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsflächen zu vereinfachen und einheitlich abzubilden, sollen die im folgenden geregelten

Straßenaufbruchregelungen die Mindestvorgaben der Kreisstadt Siegburg darstellen. Im Vordergrund steht dabei die Gewährleistung der technisch einwandfreien und im Sinne der Wirtschaftlichkeit dauerhaft haltbaren Befestigung der Straßenaufbrüche sowie Ordnung und Sicherheit.

In Zusammenhang mit dem TKG sind diese Regelungen als Nebenbestimmungen zu sehen. ■

HINWEIS:

Für eine bessere Lesbarkeit wird im Bericht überwiegend das generische Maskulinum verwendet, es wird ausdrücklich hingewiesen, dass alle geschlechtlichen Identitäten gemeint und nicht ausgeschlossen sind.

INHALT

1. Verbindlich zu beachtende Vorschriften (jeweils in ihrer gültigen Fassung)	06
2. Anträge	07
<ul style="list-style-type: none"> ▸ 2.1 Genehmigung der beantragten Aufgrabungsarbeiten ▸ 2.2 Verkehrsrechtliche Anordnung /Ausnahmegenehmigung 	
3. Beginn und Abwicklung der Arbeiten	08
<ul style="list-style-type: none"> ▸ 3.1 Voraussetzungen ▸ 3.2 Straßenbaulast Dritter ▸ 3.3 Grenzpunkte ▸ 3.4 Vorbegehung und Beweissicherung ▸ 3.5 Verkehrssicherung ▸ 3.6 Verkehrssicherungspflicht ▸ 3.7 Verschmutzungen ▸ 3.8 Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen ▸ 3.9 Dauer der Aufgrabungsarbeiten ▸ 3.10 Informationspflicht der Anwohner 	
4. Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten	11
5. Kostentragung	11
6. Haftpflicht	11
7. Folgepflicht	11
8. Aufbruchsperre	12

9. Bodendenkmäler	12
10. Abnahme	12
11. Gewährleistung und Nachbesserung	13
<ul style="list-style-type: none"> ▸ 11.1 Sicherung von städtischem Eigentum ▸ 11.2 Verkehrsrechtliche Anordnung / Ausnahmegenehmigung ▸ 11.3 Niederschlagswasser ▸ 11.4 Bäume und Stadtgrün ▸ 11.5 Verfüllung und Verdichtung 	
12. Wiederherstellung der Straßenoberfläche	15
<ul style="list-style-type: none"> ▸ 12.1 Handeinbau ▸ 12.2 Straßenbaulast Dritter ▸ 12.3 Grenzpunkte ▸ 12.4 Randeinfassung und Restflächen ▸ 12.5 Bankettstreifen ▸ 12.6 Aufgrabungen in den Wintermonaten 	
13. Verbau	16
14. Ersatzvornahme und Aufbruchsperre	16
15. Gebühren	17
16. Schlussbestimmung	17

1. VERBINDLICH ZU BEACHTENDE VORSCHRIFTEN (JEWEILS IN IHRER GÜLTIGEN FASSUNG)

- **DIN 18220** Trenching-, Fräs-, und Pflugverfahren zur Legung von Lehrrohrinfrastrukturen und Glasfaserkabeln für Telekommunikationsnetze - Ausgabe 28.07.2023
- **Geltendes TKG** - derzeit vom 01.12.2021
- **Straßen- und Wegegesetz NRW** (StrWG NW)
- **Straßenverkehrsordnung** (StVO)
- **VOB-Teil C** (Verdingungsordnung für Bauleistungen)
- **DIN 18318** Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen
- **DIN 1998** Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen (Richtlinien für die Planung)
- **DIN 18920** Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
- **RStO** (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen)
- **RAS-LP-4** Baumschutz auf Baustellen
- **RSA** (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- **ZTV A-StB** (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen)
- **ZTV E-StB** (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)
- **ZTV-Asphalt-StB** (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt)
- **ZTV BEA-StB** (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise)
- **ZTV Fug-StB** („Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen“)
- **ZTV-Pflaster-StB** (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen)
- **ZTV-M** (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen)
- **ZTV Ew-StB** (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau)
- **ZTV LW-StB** (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)
- **ZTV-SA** (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen)
- **MVAS** (Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen) ■

2. ANTRÄGE

Gemäß dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) ist eine Genehmigung zur Aufgrabung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (genannt: Aufbruchgenehmigung) erforderlich. Die Genehmigung wird durch das Ordnungsamt der Stadt Siegburg, unter Einbindung des Baubetriebsamtes und des Amtes für Mobilität und Infrastruktur, in dessen Funktion als Straßenbaulastträger, erteilt. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen und mindestens 10 Werktage vor Baubeginn einzureichen.

Ansprechpartner für punktuelle Aufbruchgenehmigungen (Bordsteinabsenkungen etc.) ist das Baubetriebsamt (baubetriebsamt@siegburg.de).

Für Arbeiten an Telekommunikationslinien (u.a. Glasfaser) ist folgende Mailadresse zu verwenden: glasfaserausbau@siegburg.de.

2.1. Genehmigung der beantragten Aufgrabungsarbeiten

Die Zustimmung der beantragten Aufgrabungsarbeiten mit entsprechenden Auflagen wird durch Aushändigen der Genehmigung erteilt und ist auf der Baustelle vorzuhalten sowie jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

Die Zustimmung für Arbeiten an Telekommunikationslinien (u.a. Glasfaser) nach §127 TKG wird in Siegburg gemeinsam mit der straßenverkehrsrechtlichen Genehmigung erteilt, dementsprechend ist bei Antragstellung gleichzeitig auch die straßenverkehrsrechtliche Anordnung einzuholen.

Den entsprechenden Antrag für die straßenverkehrsrechtliche Anordnung finden Sie auf der Internetseite der Kreisstadt Siegburg unter https://serviceportal.siegburg.de/downloads/155EDD-B8557207669253E27C43D3FEFC92F08EDF/Antrag_verkehrsrechtliche_Anordnung.pdf.

2.2. Verkehrsrechtliche Anordnung / Ausnahmegenehmigung

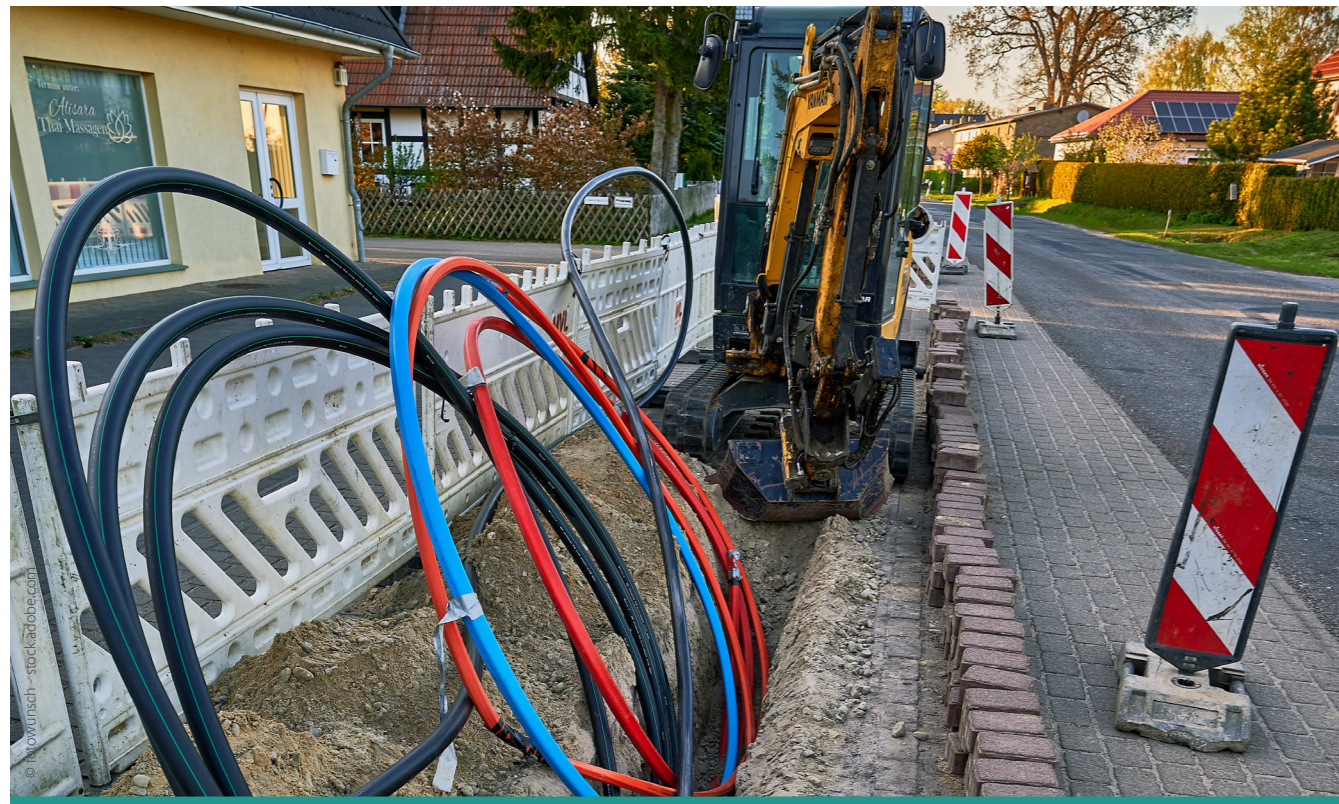
Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen (Rad-/Gehwegbereich bzw. Fahrbahnbereich einschließlich Parkflächen) ist eine gesonderte Genehmigung nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung erforderlich. Für die über den unmittelbaren Aufbruchbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist ebenfalls eine verkehrsrechtliche Erlaubnis nach der StVO einzuholen. Dies gilt insbesondere für:

- Materiallagerung, Aushub, Geräte usw.
- Abstellen von Containern / Wechselbehältern / Bauzäunen / Gerüsten etc.
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

Die erforderliche Genehmigung ist mind. 10 Werktage vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten zu beantragen. Der Verantwortliche für die Arbeitsstelle gemäß MVAS 99 ist der örtlichen Straßenverkehrsbehörde zu benennen. Die erforderlichen Nachweise sind vor Erteilung der Genehmigung durch den Antragsteller zu erbringen.

Ansprechpartner hierfür sind:

- **Herr Kellers**
Tel.: 0 22 41 / 102 - 13 73
E-Mail: andre.kellers@siegburg.de
- **Herr Raackow**
Tel.: 0 22 41 / 102 - 12 19
tim.raackow@siegburg.de ■



3. BEGINN UND ABWICKLUNG DER ARBEITEN

3.1. Voraussetzungen

Die beantragten Arbeiten dürfen nur von einem fachlich geeigneten und zugelassenen Tiefbauunternehmen durchgeführt werden. Die fachliche Eignung ist vor Beginn der Maßnahme, im besten Fall direkt bei Beantragung, dem nachzuweisen – dieser Nachweis entfällt, wenn die Arbeiten von einer Tiefbaufirma durchgeführt werden, die bereits Bauleistungen für die Stadt Siegburg selbst erbracht hat.

Für Arbeiten an Telekommunikationslinien ist eine Nutzungsberechtigung nach Absatz §125 TKG erforderlich.

Vor jeder Tiefbaumaßnahme sind die Ver- und Entsorgungsträger vor Beginn der Arbeiten wegen eingebauter Versorgungsleitungen zu hören. Vorhandene Leitungen sind in Absprache mit den einzelnen Versorgungsträgern zu sichern bzw. zu schützen. Gemeinsame Verlegungen sollen angestrebt werden.

Vor der Durchführung von Aufgrabungsarbeiten ist

der zuvor genannten Straßenverkehrsbehörde der Stadt Siegburg eine Baubeginnanzeige bis spätestens 2 Arbeitstage vor dem tatsächlichen Baubeginn und umgehend nach Beendigung der Maßnahme eine Fertigstellungsanzeige inkl. Verdichtungsnachweiß (siehe Punkt 12.5) zuzusenden.

3.2. Straßenbaulast Dritter

Für Straßen, die in der Baulast anderer Rechtsträger stehen (z.B. Landes- und Bundesstraßen, Kreisstraßen, Privatstraßen) und für Flurstücke Dritter, müssen die entsprechenden Behörden bzw. Personen die Genehmigung erteilen.

3.3. Grenzpunkte

Der Antragsteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Werden sie beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller

die Grenzen auf seine Kosten wiederherzustellen. Dies muss durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erfolgen.

3.4. Vorbegehung und Beweissicherung

Ist in der Aufbruchgenehmigung eine Bestandsaufnahme gefordert, so ist diese nach Terminvereinbarung mit dem zuständigen Mitarbeiter der Kreisstadt Siegburg durchzuführen. Sollten die Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung durchgeführt werden, obwohl in der Genehmigung dies gefordert ist, wird davon ausgegangen, dass die Flächen mängelfrei waren. In diesem Fall setzt die Stadt einen einwandfreien und vollständig nach Regelwerk hergestellten Straßenaufbau voraus.

Die ausführende Firma ist verpflichtet, vor Beginn der Maßnahmen eine Fotodokumentation der beanspruchten Flächen zu erstellen und diese der Stadt Siegburg zur Verfügung zu stellen.

3.5. Verkehrssicherung

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss nur in geringem Umfang beeinträchtigt werden. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Die Auflagen der verkehrsrechtlichen Anordnung sind zu beachten.

Die Straßenverkehrsbehörde kann verlangen, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, im Mehrschichtbetrieb und innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden. Der ausführende Unternehmer ist verpflichtet, die Straßenverkehrsbehörde durch den Antragsteller zu unterrichten.

Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden.

Wird festgestellt, dass die genannten Pflichten nicht erfüllt werden, behält das städtische Ordnungsamt

sich vor, die Baustelle stillzulegen ggfs. notwendigen Verkehrssicherungen in auf Kosten des Antragstellers zu treffen.

3.6. Verkehrssicherungspflicht

Vom Beginn des Aufbaus der Verkehrsleiteneinrichtungen (Abspermaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme und Übernahme durch die Kreisstadt Siegburg ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Verkehrsgefahr ist die Kreisstadt Siegburg berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

3.7. Verschmutzungen

Gemäß § 32 StVO und § 17 (1) StrWG NW ist es verboten, die Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg usw.) unverzüglich zu beseitigen. Die Kreisstadt Siegburg hat das Recht, verschmutzte Fahrbahnen wegen der Unfallgefahren auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.

3.8. Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen

Für alle Schäden und Unfälle, die auf eine unsachgemäße und nicht einwandfreie Ausführung der Arbeiten zurückzuführen sind, obliegt die alleinige Haftung dem Antragsteller.

Die Unternehmer sind dahingehend zu unterrichten, dass alle Anweisungen des technischen Personals der Wegeaufsicht unter allen Umständen befolgt und die Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbauberufsgenossenschaft beachtet werden.

Weitere Anweisungen und Auflagen der Kreisstadt Siegburg, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen der Stadt fest-

gestellt, so ist diese berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einstellen zu lassen.

Die Kreisstadt behält sich vor, solchen bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, für weitere Maßnahmen die Zustimmung zur Ausführung von Straßenbauarbeiten im Stadtgebiet Siegburg zu verbieten.

Die Unternehmer sind dahingehend zu unterrichten, dass alle Anweisungen des technischen Personals der Wegeaufsicht unter allen Umständen befolgt und die Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbauberufsgenossenschaft beachtet werden.

3.9. Dauer der Aufgrabungsarbeiten

Die Dauer der Aufgrabungsarbeiten ist so gering wie möglich zu halten. Die Ausführung der Arbeiten muss so zügig fortgesetzt werden, dass der Verkehr nicht mehr als den Umständen nach unbedingt notwendig, behindert wird (§ 41, Abs. 11 StVO und Urteil des BGH vom 28.01.1958 III Z. R. 141/55). Jede Grube

ist unverzüglich wieder vollständig zu verschließen. Sollte die Maßnahme bis zum angegebenen Zeitpunkt unbegründet nicht abgeschlossen sein und deshalb ein erneuter Ortstermin erforderlich sein, ist dieser gebührenpflichtig. (Siehe Punkt 15). Sollte eine Maßnahme längerer Dauer geplant sein, so ist dies vorab schriftlich zu begründen.

Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung zur unverzüglichen Wiederherstellung der Aufbruchstelle auch nach erfolgter Fristsetzung durch die Stadt nicht nach, so ist die Kreisstadt Siegburg berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen oder durchführen zu lassen. In diesem Fall wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10% des Rechnungsbetrages aufgeschlagen.

3.10 Informationspflicht der Anwohner

Die bauausführende Firma oder der Versorgungsträger hat unmittelbar (mindestens eine Woche) vor Baubeginn die Anwohner schriftlich zu informieren. In dem Schreiben sind Dauer, Art und Ansprechpartner zu benennen. ■



4. UNVORHERGESEHENE AUFBRUCHARBEITEN

Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notstandsmaßnahmen) sind sowohl dem Baubetriebsamt (bau-betriebsamt@siegburg.de) und Ordnungsamt (ordnungsamt@siegburg.de) sofort zu melden. Innerhalb von 24 Stunden ist vom Veranlasser die Zustimmung zu beantragen (Siehe Punkt 3 und 3.2). Eine Fertig-

stellungsanzeige ist umgehend nach Beendigung der Maßnahme zuzusenden. Ist an der Baustelle zusätzliche mobile Beschilderung notwendig, so muss diese auf der Rückseite der Schilder mit der Adresse des Veranlassers bzw. der Adresse der beauftragten Baufirma versehen werden. ■

5. KOSTENTRAGUNG

Alle Kosten, die in Zusammenhang mit den Aufgrabungsarbeiten stehen (Verfüllung der Grube, Wiederherstellung der Straßenoberfläche, Neuaufstellung,

Veränderung, Wiederbeschaffung von Verkehrszeichen, Papierkörben, Straßenbeleuchtung, etc.), gehen im vollen Umfang zu Lasten des Antragstellers. ■

6. HAFTPFLICHT

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Kreisstadt Siegburg oder Dritten entstehen, haften sowohl der Antragsteller als auch die bauausführende Firma als Gesamt-

schuldner. Insbesondere tragen die bauausführende Firma und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter, sie haben die Stadt von solchen Ansprüchen freizustellen. ■

7. FOLGEPFLICHT

Arbeiten in Bezug auf Telekommunikationslinien regelt das TKG. Hier gelten hinsichtlich der Kostentragung die Folgepflichten nach TKG. Die Stadt Siegburg behält sich vor, die Kosten an die Telekommu-

nikationsunternehmen hinsichtlich Mehraufwand, Mehrkosten und Unterhaltungskosten in Rechnung zu stellen. Der Bescheid zur Erstattung von Mehraufwendungen erfolgt nach §129 Abs. 2, 4 TKG. ■

8. AUFBRUCHSPERRE

Nach dem Neu-/Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung von Verkehrsflächen gilt eine Aufbruchsperrung von 7 Jahren. Die Stadt Siegburg wird bei grundhaften Instandsetzungen die in Siegburg bekannten Telekommunikationsanbieter in die Planungsprozesse einbinden und Gelegenheit für eine Mitplanung und Mitverlegung geben. Wird diese Möglichkeit nicht ergriffen, so gilt die Aufbruchsperrung. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden.

9. BODENDENKMÄLER

Bestimmte Bereiche im Stadtgebiet Siegburgs sind als Bodendenkmal eingetragen. Diese sind hier abzurufen: <https://siegburg.de/bauen-klima/planen-bauen/denkmalpflege/index.html>

Jeder Aufbruch in den betroffenen Bereichen muss zuvor beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im

10. ABNAHME

Der Veranlasser hat der Kreisstadt Siegburg die Wiederherstellung der Verkehrsfläche unmittelbar nach deren Fertigstellung mittels der in der Genehmigung beigefügten Fertigstellungsanzeige zu melden.

Ein schriftliches Abnahmeprotokoll wird gemeinsam beim Abnahmetag gefertigt – der Antragsteller hat immer ein vorgefertigtes unformelles Blanko dabei.

Der Auftragnehmer muss mindestens einen Monat vor dem Ablauf der Gewährleistung einen Abnahmetag mit dem Straßenbaulastträger vereinbaren.

Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen.

In Siegburg gilt während der Touristen- und Weihnachtssaison vom 15.11. - 02.01. eines jeden Jahres in den Straßen Holzgasse, Markt, Europaplatz und Neue Poststraße (zuzüglich weiteren Fußgängerzone) ebenfalls eine Aufbruchsperrung. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen. ■

Rheinland Außenstelle Overath gemeldet werden. Erst nach Genehmigung durch das Amt für Bodendenkmalpflege darf mit den Grabungen begonnen werden. Notstandsmaßnahmen gehen dieser Regelung zunächst vor, allerdings hat der Veranlasser innerhalb von 24 Stunden die Zustimmung zu beantragen. ■

Arbeiten in Zusammenhang mit dem TKG müssen nicht zwingend abgenommen werden, hier gelten die Folgepflichten nach §§129 und 130 TKG.

Wird keine Fertigstellungsanzeige gemeldet, so liegt bis zur Fertigstellungsanzeige die Verkehrssicherungspflicht beim Telekommunikationsunternehmen. Die Folgepflicht nach TKG gilt erst nach Fertigstellungsanzeige. ■

11. GEWÄHRLEISTUNG UND NACHBESSERUNG

Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB und VOB 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch die Stadt. Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, festgestellt, müssen diese Schäden vom Antragsteller auf seine Kosten behoben werden. Hierfür kann je nach Härtefall ein Ortstermin angesetzt werden. Sollte der Antragsteller seiner Pflicht nicht nachkommen, so ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine Abnahme statt.

Gewährleistungen und Nachbesserungen in Bezug auf Telekommunikationslinien regelt das TKG. Hier gelten hinsichtlich der Gewährleistung die Folgepflichten nach TKG. Die Stadt Siegburg behält sich vor, die Telekommunikationsunternehmen um Nachbesserung zu verpflichten, die in Zusammenhang mit der Verlegung von Telekommunikationslinien stehen (s. auch 8.).

Auch behält sich die Stadt Siegburg vor, Änderungen/Beseitigungen oder Erstattungen von Mehraufwendungen auf Basis des TKG §129 zu fordern,

11.1. Sicherung von städtischem Eigentum

Schächte, Straßenabläufe, Straßenbeleuchtungsmaste, Straßenbeleuchtungskästen, Verkehrszeichen, Denkmäler, Papierkörbe und ähnliches müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben. Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen (siehe hierzu Punkt 13.6) sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, etc.) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung der Stadt entfernt werden..

11.2. Verkehrsrechtliche Anordnung / Ausnahmegenehmigung

Versorgungsleitungen sind möglichst außerhalb von Fahrbahnen öffentlicher Straßen zu verlegen. Generell gilt zudem, dass immer im rechten Winkel verlegt wird, eine diagonale Verlegung ist nicht zulässig. Fahrbahnkreuzende Versorgungsleitungen sind möglichst mittels Rohrvortrieb zu verlegen. Die Mindestverlegetiefe bei Fahrbahnen beträgt 0,80 m, im Gehwegbereich können in Ausnahmen 0,60 m ausreichend sein und ist vorher mit der Kreisstadt Siegburg begründet abzustimmen.

Bei den Arbeiten ist auch dann mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Dienststellen und Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Auf bereits vorhandene Versorgungsleitungen aller Art ist die erforderliche Rücksicht zu nehmen. Die Baumaßnahme ist mit den evtl. betroffenen Versorgungsträgern abzustimmen. Vor Beginn des Aufbruchs ist eine Leitungsabfrage durchzuführen und zu dokumentieren.

Hiervon unbetroffen sind Vorgaben nach TKG hinsichtlich Mindestverlegetiefen.

Arbeiten im Zusammenhang mit Telekommunikationslinien müssen § 132 TKG beachten, welches festlegt, dass diese Arbeiten vorhandene Leitungen nicht störend beeinflussen dürfen. Die Kosten für die Herstellung erforderlicher Schutzvorkehrungen sind durch die Telekommunikationsunternehmen zu tragen.

Nach §133 TKG kann der Inhaber oder Betreiber von anderen Leitungen vom Telekommunikationsunternehmen die Änderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien verlangen. Genaueres legt das TKG fest.



11.3. Niederschlagswasser

Für den Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers im Bereich der Aufbruchstelle ist ständig, auch nachts, am Wochenende und an arbeitsfreien Tagen, zu sorgen.

11.4. Bäume und Stadtgrün

Im Bereich von Bäumen und Stadtgrün ist mit äußerster Sorgfalt zu arbeiten.

Tangieren Bäume, Sträucher, Hecken, Grünflächen oder Wurzeln eine Trasse, sind mit der Stadt Siegburg (baubetriebsamt@siegburg.de) und mit dem Amt für Umwelt und Wirtschaft (andrea.meister@siegburg.de) geeignete Maßnahmen zu vereinbaren.

Arbeiten in Zusammenhang mit Telekommunikationslinien sind nach §131 Schonung der Baumpflanzungen durchzuführen. Hiermit verbunden ist, dass die Stadt Siegburg verursachte Schäden und Kosten auf die Telekommunikationsunternehmen in Rechnung stellen kann und auch diverse Verlegetechniken in Abhängigkeit der Baum- und Grünsituation ablehnen kann.

11.5. Verfüllung und Verdichtung

Für die Verfüllung der Baugrube ist ein Tragfähigkeitswert von min. $EV2 > 100 \text{ MN/m}^2$ auf dem Erdplanum nachzuweisen (ebenfalls anerkannt ist der Nachweis mit dem leichten Fallgewichtsgesetz mit einem Sollwert von min $Evd > 50 \text{ MN/m}^2$). Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufbrucharbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material zu verfüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zugelassen. Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTV E-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung unaufgefordert vorzulegen. Der Einbau von Recyclingmaterial wird grundsätzlich nicht zugelassen, kann im Einzelfall separat beantragt und angefragt werden.

Die Lastplattendruckversuche nach DIN 18134 sind in allen betroffenen Straßen alle 25 Meter zu tätigen. ■



12. WIEDERHERSTELLUNG DER STRASSEN OBERFLÄCHE

12.1. Handeinbau

Beim Handeinbau von Asphaltmischgut sind grundsätzlich Thermokübel zum Transport des Mischgutes zu verwenden. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch bei kleinen Mengen die nach den technischen Vertragsbedingungen geforderten Temperaturen eingehalten werden können.

12.2. Straßenbaulast Dritter

Maßnahmen bei denen der Einbau von Asphalt über eine Strecke von mehr als 50 m erforderlich ist, muss die Deckschicht grundsätzlich mit einem Asphaltfertiger hergestellt werden.

12.3. Grenzpunkte

Bereits vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten hat der Veranlasser beschädigtes oder altersbedingt abgängiges Straßenbild schriftlich zu melden. Vor Beginn

jeder Baumaßnahme ist eine Fotodokumentation der in Anspruch genommenen Fläche durch die Baufirma zu erstellen und der Stadt Siegburg zur Verfügung zu stellen.

Für bereits im Bestand stark beschädigte Flächen wird mit der Stadt dann eine Vereinbarung getroffen. Ein nachträglicher Antrag ist nicht möglich.

Sollten bei dem Aufbruch im Platten- oder Pflasterbereich Steine oder ähnliches beschädigt werden, sind diese 1:1 zu ersetzen. Abweichungen und Nutzung anderer Pflasterarten dürfen nur nach Rücksprache und Genehmigung durch die Stadt Siegburg vorgenommen werden.

12.4. Randeinfassung und Restflächen

Kreuzt die Leitungstrasse eine Randeinfassung wie Hochbord, Tiefbord oder Rinnenanlagen, so ist diese im Grabungsbereich vollständig aufzunehmen und im Anschluss wieder herzustellen. Unterhöhungen



KREISSTADT SIEGBURG
www.siegburg.de

Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

Tel.: 02241 / 102-0
Mail: rathaus@siegburg.de
Web: www.siegburg.de

Stand: 04/2024
Änderungen vorbehalten.

Gestaltung:
Mediendesign der Kreisstadt Siegburg

Titelfoto: ©Mario Schauster
Fotos: ©stock.adobe.com